

BGer 5A 939/2020 vom 10. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_939_2020

FR: TF 5A 939/2020 du 10 novembre 2020

IT: TF 5A 939/2020 del 10 novembre 2020

Regeste

Überprüfung und Verlängerung einer ambulanten Massnahme (Zwangsmedikation) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Ambulante Zwangsmassnahmen werden nicht direkt durch das Bundesrecht geregelt; vielmehr statuiert dieses in Art. 437 Abs. 2 ZGB einen zuteilenden Vorbehalt zugunsten der Kantone, welche zu entsprechender Legiferierung ermächtigt werden. Der Kanton Nidwalden hat von dieser Gesetzgebungskompetenz mit Art. 38 EG ZGB Gebrauch gemacht und die Massnahme ist gemäss dem angefochtenen Entscheid explizit auf diese Rechtsgrundlage abgestützt. Die Verletzung kantonalen Rechts kann das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit Verfassungsrügen prüfen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372). Die Beschwerdeführerin erwähnt zwar Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK . Indes entnimmt sie diese Normen offensichtlich der Erwägung 3.3 des angefochtenen Entscheides und legt jedenfalls nicht ansatzweise dar, inwiefern diese verletzt sein sollen. Vielmehr macht sie Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht und behauptet das Gegenteil der - für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen (Art. 105 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheides (sie sei keineswegs verwahrlost gewesen, insbesondere ihr Zimmer nie verunreinigt und auch die Hygiene nie vernachlässigt; sie sei physisch wie psychisch vollständig gesund).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.